

# Inhaltsverzeichnis

## 06.12.2012 Sitzung des Wahlausschusses

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

#### Top Ö 4

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des  
Jugendparlamentes der Stadt Bornheim in der  
Wahlwoche 05.-09.11.2012

Vorlage: 614/2012-4

Vorlage

Vorlage: 614/2012-4

Vorlage: 614/2012-4

1 Wahlergebnis Jugendparlament 2012

Vorlage: 614/2012-4

Vorlage: 614/2012-4

2 Satzung des Jugendparlamentes der Stadt  
Bornheim

# Einladung



Sitzung Nr.	80/2012
Wahl Nr.	1/2012

An die Mitglieder  
des **Wahlausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Wahlausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.  
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 06.12.2012, 17:00 Uhr, im Raum 904 des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.  
Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim in der Wahlwoche 05.-09.11.2012	614/2012-4
5	Mitteilungen mündlich	
6	Anfragen mündlich	

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer / Beisitzerinnen beschlussfähig.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich, Ihren Vertreter / Ihre Vertreterin (s.Rückseite) zu verständigen. Die stellvertretenden Mitglieder haben einen Abdruck der Einladung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Henseler  
(Bürgermeister als Wahlleiter)

## Wahlausschuss

	<b>Beisitzer/innen</b>	<b>persönliche Stellvertreter/innen</b>
1.	Wirtz, Hans-Dieter	Donix, Michael
2.	Söllheim, Michael	Urfey, Marius
3.	Bandel, Helga	Heller, Petra
4.	Hartmann, Sebastian	Kleinkathöfer, Ute
5.	Stadler, Harald	Hanft, Wilfried
6.	Schmitz, Heinz Joachim	Dopstadt, Julian
7.	Feldenkirchen, Hans Gerd	Müller, Heinz
8.	Freynick, Jörn	Koch, Christian

Wahlausschuss	06.12.2012
---------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	614/2012-4
-------------	------------

Stand	19.11.2012
-------	------------

**Betreff Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim in der Wahlwoche 05.-09.11.2012**

**Beschlussentwurf**

Der Wahlausschuss stellt das vorliegende Wahlergebnis der Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim fest.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2012 die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim beschlossen (siehe Anlage 2).

Für das erste Bornheimer Jugendparlament stellten sich insgesamt 15 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.

In der Zeit vom 05. Bis 09.11.2012 fand die Wahlwoche statt. Am 05. und 06.11.2012 wurde in der Europaschule, der Franziskussschule, der Bornheimer Verbundschule, der Ursulinenschule Hersel und dem Alexander-von-Humboldt-Gymnasium gewählt. Am 07.11.2012 hatte die Jugendlichen in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr die Möglichkeit im Geschwister-Scholl-Haus in Sechtem und am 08.11.2012 von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bornheim ihre Stimme anzugeben.

Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der Wählerinnen und Wähler in den jeweiligen Wahllokalen,
5. die Zahlen der für die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen,
6. die gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes.

Das Wahlergebnis ist als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1).

Nach der Verkündung des endgültigen Wahlergebnisses im Amtsblatt der Stadt Bornheim besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche.

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Wahlergebnis Jugendparlament 2012
- 2 Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

**Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim in  
der Wahlwoche 05. – 09.11.2012**

<b>Wahlberechtigte insgesamt</b>	<b>3261</b>
<b>Wählerinnen und Wähler insgesamt</b>	<b>213</b>
<b>Wahlbeteiligung in Prozent</b>	<b>6,53 %</b>
<b>Gültige Stimmen</b>	<b>213</b>
<b>Ungültige Stimmen</b>	<b>0</b>

**Verteilung der Wählerinnen und Wähler auf die einzelnen Wahllokale:**

<b>Wahllokal</b>	<b>Abgegebene Stimmen</b>
Europaschule	73
Franziskusschule	65
Bornheimer Verbundschule	26
Ursulinenschule Hersel	6
Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	34
Geschwister-Scholl Haus, Sechtem	6
Rathaus Stadt Bornheim	3
	<b>213</b>

**Verteilung der Stimmen auf die jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten:**

<b>Name</b>	<b>Gesamtergebnis (Anzahl der Stimmen)</b>	<b>Gesamtergebnis in %</b>
Maximilian Böhm	11	5,16
Kai Bratvogel	17	7,98
Yolanda Colditz	9	4,23
Justin Domingos	3	1,41
Ahmed Echarif	18	8,45
Dustin Fabian	22	10,33
Pia Gómez	22	10,33
Martin Huttenloher	23	10,79
Heiko Langen	3	1,41
Marc Müller	11	5,16
Thomas Müller	16	7,51
Dominik Pinsdorf	3	1,41
Tim Puchalla	4	1,88
Jinhao Shu	22	10,33
Simon Sonntag	29	13,62

**Alle 15 Kandidatinnen und Kandidaten wurden in das erste Bornheimer Jugendparlament gewählt.**

## **Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.07.2012 aufgrund des § 1 und § 11 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 2, § 6 und § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG-KJFöG - vom 01. Januar 2005 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele des Jugendparlamentes**

Das Jugendparlament

1. ist überparteilich und unabhängig und setzt sich für die Interessen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit ein,
2. soll zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen,
3. soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
4. nimmt Wünsche und Anregungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit den Gremien des Rates oder dem Bürgermeister umgesetzt oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können,
5. soll daran mitwirken, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten.

### **§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlamentes**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt.
- (2) Überschreitet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es trotzdem bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendparlamentes.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nach der Wahl üben die bisherigen Mitglieder des Jugendparlamentes ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Parlamentes aus.
- (5) Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird.

### **§ 3 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl zum Jugendparlamentes findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Jugendlichen, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Jugendlichen mit aktivem und passivem Wahlrecht werden mit einem Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) rechtzeitig über die Wahl zum Jugendparlament und den Wahltermin informiert und aufgefordert zu kandidieren. Der Wahltermin und die Wahlbenachrichtigung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Dauer der Kandidatenaufstellung/ Kandidatinnenaufstellung beträgt 30 Tage.

- (4) Für die Kandidatur ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, der mindestens Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/ Ausbildung/ derzeit besuchte Schule, Unterschrift des Kandidaten/ der Kandidatin enthalten muss. Diejenigen, die noch keine 18 Jahre alt sind, benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (5) Bewerbungsbögen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (6) Die Bewerbungen der Kandidaten/ Kandidatinnen sind innerhalb der im Informationsbrief sowie auf der Homepage der Stadt Bornheim mitgeteilten Frist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen.
- (7) Der Bürgermeister erstellt nach Ablauf der Frist eine alphabetische Kandidaten-/ Kandidatinnenliste, die den Namen, das Alter, den Wohnort (Ortsteil) und den derzeitigen Beruf enthält und die in der regionalen Presse, auf der Homepage der Stadt Bornheim und in den weiterführenden Schulen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht wird.
- (8) Über alle wahlberechtigten Jugendlichen wird vom Bürgermeister ein Wählerverzeichnis erstellt.

#### **§ 4 Durchführung der Wahl**

- (1) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie / er nur persönlich abgeben kann. Die /der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument sowie den Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) ausweisen.
- (2) Im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zu den Weihnachtsferien, findet eine „Wahlwoche“ statt. In den ersten zwei Tagen wird in den weiterführenden Schulen gewählt. Jede /jeder Wahlberechtigte wählt in der Schule, die sie/er besucht.
- (3) In den zwei darauf folgenden Tagen haben die Jugendlichen, die nicht mehr zur Schule gehen oder nicht in Bornheim zur Schule gehen oder nicht in ihrer Schule wählen konnten, die Möglichkeit, an jeweils einem Tag im Rathaus der Stadt Bornheim und in einer Bornheimer Jugendeinrichtung, welche rechtzeitig bekannt gegeben wird, während der Öffnungszeiten ihre Stimme abzugeben.
- (4) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Bürgermeister bestimmt. Nach Abschluss der Wahl übergibt der jeweilige Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne an den Bürgermeister zur Auszählung, die am letzten Tag der „Wahlwoche“ im Rathaus stattfindet. Gewählt sind die 21 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 21. Person entscheidet das Los. Danach gibt der Bürgermeister das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (5) Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Anschließend veröffentlicht der Bürgermeister das Wahlergebnis im Amtsblatt. Nach Verkündung im Amtsblatt besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/ einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. Dieser stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Mitglied durch mehr als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Die Abwahl muss ein Tagesordnungspunkt sein.

#### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Das Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr.

- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des Jugendparlamentes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (3) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Es kann jedoch auf vorherigen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (4) Die Stadt Bornheim stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung teil, die anzuhören sind.
- (6) Die Moderation/Sitzungsleitung und Schriftführung kann für jede Sitzung neu bestimmt werden.

### **§ 7 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
- (2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

### **§ 8 Arbeitsgruppen**

- (1) Das Jugendparlament kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden.
- (2) An diesen Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Jugendparlamentes auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des Jugendparlamentes sind.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendparlamentes über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Jugendparlamentes.

### **§ 9 Organisationsunterstützung**

- (1) Der Bürgermeister sowie der Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützen das Jugendparlament.
- (2) Der Bürgermeister benennt dem Jugendparlament eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der Verwaltung.
- (3) Darüber hinaus unterstützt und begleitet der Stadtjugendring Bornheim e.V. (Organisationsunterstützung) das Jugendparlament inhaltlich, organisatorisch sowie bei der Durchführung von Sitzungen und ggf. Veranstaltungen.

### **§ 10 Finanzen**

Dem Jugendparlament steht ein jährlicher Etat zur Verfügung, der vom Rat nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Bornheim festgesetzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Jugendamt.

### **§ 11 Niederschrift und Dokumentation**

- (1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt eine Anwesenheitsliste und fertigt über die Sitzung des Jugendparlamentes eine Niederschrift an.
- (2) Das Jugendparlament legt dem Bürgermeister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Inhaltsverzeichnis

80/2012, 06.12.2012, Sitzung des Wahlausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Jugendparlamentes der Stadt B	
Vorlage 614/2012-4	4
1 Wahlergebnis Jugendparlament 2012 614/2012-4	5
2 Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim 614/2012-4	7
Inhaltsverzeichnis	10